

RS OGH 1989/1/10 4Ob103/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.1989

Norm

HGB §128

UWG §15

UWG §18

Rechtssatz

Die Ablehnung der Haftung des an einem Wettbewerbsverstoß nicht beteiligten Gesellschafters einer OHG für die sich daraus ergebenden Unterlassungsansprüche würde zu dem unbilligen Ergebnis führen, daß ein solcher Gesellschafter auch nicht für den - gemäß § 15 UWG vom Unterlassungsanspruch umfaßten - Beseitigungsanspruch haften würde; in diesem Umfang sichert nämlich die Haftung des Gesellschafters schon primär die Realisierbarkeit des Anspruches gegen die Gesellschaft.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/88
Entscheidungstext OGH 10.01.1989 4 Ob 103/88
Veröff: RdW 1989,192

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0061698

Dokumentnummer

JJR_19890110_OGH0002_0040OB00103_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at